



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation [2011-100](#) von Hansruedi Wirz, SVP-Fraktion:
Wie weiter mit der Baselbieter Landwirtschaft?

Datum: 14. Juni 2011

Nummer: 2011-100

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/100

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 14. Juni 2011

Interpellation [2011-100](#) von Hansruedi Wirz, SVP-Fraktion: Wie weiter mit der Baselbieter Landwirtschaft?

Am 31. März 2011 reichte Landrat Hansruedi Wirz, SVP-Fraktion, eine Interpellation mit dem Titel "Wie weiter mit der Baselbieter Landwirtschaft" ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlauf:

Die Nordwestschweiz ist die zweitgrösste Wirtschaftsregion der Schweiz, insbesondere auch das Baselbiet.

Die Baselbieter Landwirtschaft hingegen hat alleine von der Fläche nie zu den grossen Agrarkantonen gehört, leider verliert sie seit einiger Zeit an Bedeutung und eine Vorwärtsstrategie ist nicht zuerkennen.

Ein Beispiel ist der Steinobstanbau, obwohl unsere Bauern über einen sehr grossen Know-how verfügen, obwohl wir einen sehr gut funktionierenden Handel und eine grosse Anzahl Konsumenten unweit der Obstbäumen haben, gelingt es uns nicht, das Ertragspotenzial zu halten.

Die Probleme sind vielschichtig und sehr komplex.

Ein grosses Problem ist die Zersiedelung. Im Gegensatz zur Wirtschaft ist die Landwirtschaft nicht nur auf Kapital und Arbeitskräfte angewiesen, sondern sie ist an die Bewirtschaftung des Bodens und damit an den Standort gebunden.

Diejenigen Betriebe die auch in Zukunft wirtschaftlich und nachhaltig eine produzierende Landwirtschaft betreiben wollen, haben es im Baselbiet schwer an zusätzliche Flächen zu kommen.

Zur Klärung der Ist-Situation und der Zukunft der Baselbieter Landwirtschaft bitte ich den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

Fragen zur Situation der Baselbieter Landwirtschaft:

- 1. Wie viele landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe gibt es noch im Baselbiet und wie ist die Tendenz?*
- 2. Wie haben sich die Betriebsgrössen in den letzten 15 Jahren verändert?*
- 3. Wie ist das Verhältnis beim Bezug der Direktzahlungen zwischen Bewirtschafter und Eigentümer?*

Fragen zur agrarpolitischen Position der Regierung:

4. Will die Regierung auch in Zukunft eine produzierende, wirtschaftliche und nachhaltige Landwirtschaft?
5. Welche Massnahmen sieht die Regierung vor, um die Vollerwerbsbetriebe zu fördern?
6. Welche Ziele verfolgt die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung? Werden wirklich Unternehmer ausgebildet?
7. Genügen die personellen Ressourcen, um eine zukunftsgerichtete Ausbildung und Beratung der produzierenden Landwirtschaft sicher zu stellen?
8. Inwiefern unterstützt der Kanton die Betriebe bei der Nachfolgeregelung?
9. Wie kann der Kanton bei Käufen von Landwirtschaftsbetrieben und landwirtschaftlichen Grundstücken die "Scheinselbstbewirtschaftung" verhindern?
10. Wie kann der Kanton raumplanerisch einwirken, um landwirtschaftliche Bauten im Landwirtschaftsgebiet nicht zu behindern?
11. Inwiefern ist die Regierung gewillt, analog zum Kanton Aargau, der in seinem neuen Landwirtschaftsgesetz die Grundlagen für grössere Parzellen und Höfe schafft, damit die Bauern optimal und wirtschaftlich produzieren können, ebenfalls tätig zu werden?

Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

A. Allgemeines

Veränderungen in der Landwirtschaft und der Agrarpolitik

Die Veränderungen, denen die Landwirtschaft in den letzten Jahren unterworfen war, sind eine Folge von zwei Elementen: Einerseits besteht ein beeindruckender technischer Fortschritt, der den Aufwand pro Flächeneinheit und pro Nutztier laufend sinken lässt. Entsprechend kann eine Person doppelt so viele Flächen bewirtschaften oder dreimal so viele Tiere betreuen wie vor drei Jahrzehnten. Die neueste Entwicklung sind die Melkroboter, die rund um die Uhr im Einsatz stehen, pro Gerät rund 50 Kühe melken und, bei einer hohen durchschnittlichen Milchleistung der Herde von 10'000 kg pro Kuh, bis 500'000 kg Milch pro Jahr liefern.

Das zweite Element ist die Entwicklung der Agrarpolitik des Bundes. Vor 20 Jahren leitete der Bund eine Wende ein, die wir unter dem Begriff "mehr Markt und mehr Ökologie" zusammenfassen können. Die bundesrätlich fixierten Preise wurden sukzessive dem realen Marktpreis angepasst. So sank der Milchpreis von über einem Franken pro kg Milch auf 60 Rappen und tiefer, was eine enorme Abnahme der Milchproduzenten bewirkte, weit stärker als der Wandel in der gesamten Landwirtschaft. Die Preise im Obst- und Gemüsesektor konnten sich am besten halten. Dies ist den Anstrengungen zur verbesserten Qualität zu verdanken, die die Produzenten - bei uns mit wesentlicher Unterstützung des Kantons - machten. Im Gegenzug begann der Bund, der Landwirtschaft Direktzahlungen auszuschütten, allerdings mit der Auflage des "ökologischen Leistungsnachweises". Die Betriebe müssen eine Serie von Voraussetzungen erfüllen, um die Zahlungen zu erhalten.

Dass die Baselbieter Landwirtschaft insgesamt an Bedeutung verlieren würde, kann der Regierungsrat nicht bestätigen. Zwar ist der Beitrag an die volkswirtschaftliche Leistung sehr klein und aufgrund der abnehmenden Preise rückläufig. Die Landwirtschaft bleibt als Nahrungsmittelproduzent aber weiterhin von grosser Wichtigkeit. Ebenso bedeutend ist die Rolle der Landwirtschaft als

Landschaftspflegerin. Ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftung wäre es nicht möglich, unsere Landschaft offen und für den sanften Tourismus zur Verfügung zu halten.

Viele Betriebe wählen eine ausgeprägte Vorwärtsstrategie und sie werden oft von den kantonalen Stellen dabei beraten. Wir denken an den Bau grösserer Ställe, an die Haltung und Pflege von Freizeitpferden, die Direktvermarktung, die Verarbeitung (Milch, Käse), die Meliorationen im Laufental und die Entwicklung des Ökologischen Ausgleichs.

Der Einfluss, den der Kanton auf die Entwicklung nehmen kann, ist bescheiden. Denn die Wirkungen des Marktes und der Agrarpolitik des Bundes sind weit grösser. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Kanton die Betriebe mit Ausbildung, Beratung und zielgerichteten Beiträgen.

Obstbau

Betreffend den Steinobstanbau, der in der Interpellation speziell erwähnt wird, macht die Regierung eine differenzierte Analyse.

Kirschen

Das Baselbiet ist ein altes Tafelkirschenanbaugebiet. Seit die Niederstammkulturen praxistauglich wurden, sind die alten Anbauformen mit den Hochstammbäumen wirtschaftlich ins Hintertreffen geraten und nehmen kontinuierlich ab. Zusätzlich beschleunigen der demographische Wandel und die gestiegenen Ansprüche an Qualitätssicherheit diese Entwicklung.

Das Ertragspotentials muss nach Handelsklassen getrennt betrachtet werden. Insgesamt nehmen die Erntemengen kontinuierlich ab, aber nicht erst seit kurzem, sondern seit Jahrzehnten, da auch schon vor 1990 Einflüsse des Marktes und der Demographie gewirkt haben. Die Erntemenge ab Hochstammbäumen nimmt ab, jene aus modernen Kirschenkulturen zu. Letztere konnte aber die abnehmenden Mengen ab Hochstammbäumen nicht kompensieren.

Von 2001 bis 2005 leistete der Kanton Anschubfinanzierungen für 17 ha witterungsgeschützte Kulturen. Dies bewirkte einen Motivations- und Investitionsschub. Seit einigen Jahren ist die Flächenzunahme der Kulturen aber ins Stocken geraten, weshalb das Baselbiet auch in diesem Segment gegenüber den anderen Landesteilen, die aufgrund schwieriger Verhältnisse beim Kernobst (Feuerbrand) zunehmend in den Steinobstanbau investierten, an Boden verloren hat. Die Tafelkirschenkultur ist diejenige mit dem höchsten Einkommenspotential der Schweiz und die Preise sind stabil. Obwohl der Inlandmarkt bedeutende Mehrmengen aufnehmen könnte, sind viele Landwirte mit Hochstammbäumen nicht bereit, in moderne Kulturen zu investieren. Das Investitionsrisiko erscheint ihnen zu hoch und eine zusätzliche Spezialisierung ist erforderlich.

Das Baselbiet produziert gut 50% der schweizerischen Industriekirschen-Ernte, davon drei Viertel auf Hochstammbäumen. Im Industriekirschensektor herrscht praktisch Freihandel, die Konkurrenz mit ausländischer Ware setzt diesen Markt preislich stark unter Druck, weshalb nur noch Einzelne in den stark mechanisierten Schüttelbereich investieren. Eine gewisse Menge handgepflückter Ware wird vom Markt verlangt, aber die Gesamtmenge an Industriekirschen bleibt rückläufig.

Zwetschgen

Seit 1995 hat der Kanton Basel-Landschaft die Zwetschgenanbaufläche mit neuen Sorten stark ausgedehnt. Man kam damit den Markt zehn Wochen lang kontinuierlich mit Tafelzwetschgen versorgen. Die Preissituation ist befriedigend. Ebenfalls gewährleistet das Baselbiet seit 2003 mit dem Qualitätssicherungssystem QS-33, dass die Zwetschgen die vom Handel geforderte Qualität aufweisen. Ein leichte Flächenausdehnung wäre im schweizerischen Markt noch möglich, aber wichtiger ist zurzeit, dass die in die Jahre gekommenen Anlagen erneuert werden.

B. Beantwortung der einzelnen Fragen

1. Wie viele landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe gibt es noch im Baselbiet und wie ist die Tendenz?

Als Vollerwerbsbetriebe werden Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet, die weniger als 10 % der Arbeitszeit ausserhalb der Landwirtschaft leisten oder weniger als 10 % des Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft erwirtschaften. Sehr viele Landwirtschaftsbetriebe übersteigen heute dies Werte. Statistische Auswertungen zur Anzahl der Vollerwerbsbetriebe gibt es keine.

Die Statistik unterscheidet hingegen zwischen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieben. Als Haupterwerbsbetrieb gilt ein Betrieb mit über 50% Tätigkeit in der Landwirtschaft. Die nachfolgenden Angaben zeigen die Entwicklung aller Landwirtschaftsbetriebe sowie jene der Haupterwerbsbetriebe.

Entwicklung der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe

		1996	2000	2005	2009	1996-2009	
BL	Alle Betriebe	1'268	1'176	1'060	1'010	-258	
	Haupterwerbsbetriebe	909	829	777	705	-204	
	Veränderung / Jahr	Alle Betriebe		-1.81%	-1.97%	-1.18%	-1.57%
		Haupterwerb		-2.20%	-1.25%	-2.32%	-1.73%
CH	Alle Betriebe	79'479	70'537	63'627	60'034	-19'445	
	Haupterwerbsbetriebe	55'953	49'285	45'939	42'204	-13'749	
	Veränderung / Jahr	Alle Betriebe		-2.81%	-1.96%	-1.41%	-1.88%
		Haupterwerb		-2.98%	-1.36%	-2.03%	-1.89%

Quelle: Bundesamt für Statistik, Landwirtschaftliche Betriebszählung

Die Anzahl der Betriebe wie auch der Haupterwerbsbetriebe ist im Baselbiet kontinuierlich zurückgegangen. Die Abnahmen pro betrachtete Periode schwanken, wobei sich daraus keine eindeutige Entwicklung ableiten lässt.

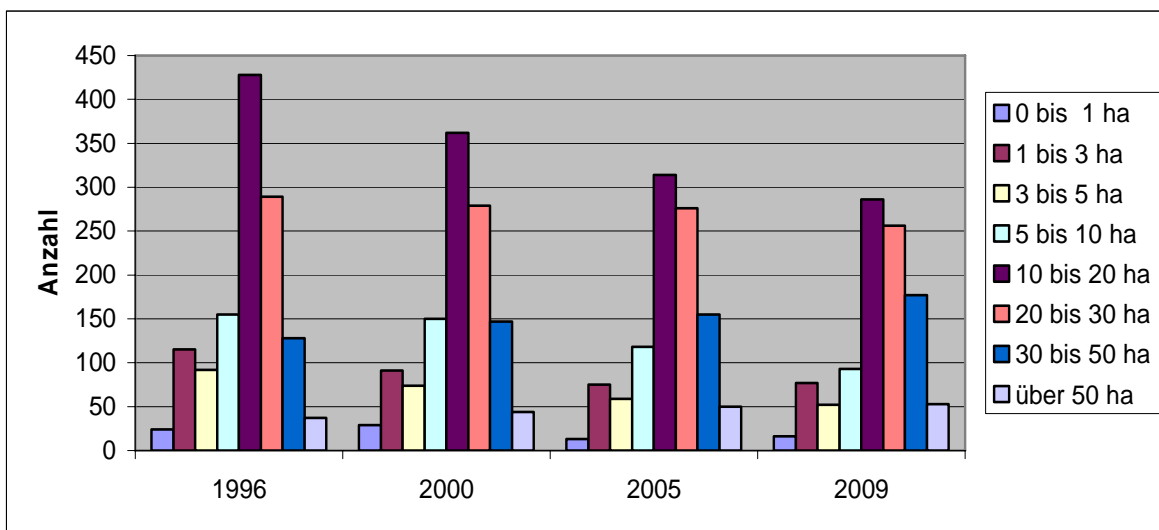
Insgesamt ist die relative Abnahme sowohl der Gesamtbetriebszahl als auch der Anzahl der Haupterwerbsbetriebe geringer als die gesamtschweizerische Abnahme.

Die Tendenz in nächster Zukunft ist v.a. abhängig von der Entwicklung der Schweizer Agrarpolitik (Stichworte: Freihandelsabkommen, WTO). Ohne grosse Veränderung des aktuellen agrarpolitischen Umfeldes ist von einer konstanten Abnahme der Anzahl Betriebe wie in den vergangenen Jahren auszugehen.

2. Wie haben sich die Betriebsgrössen in den letzten 15 Jahren verändert?

Betriebe nach Grössenverhältnissen

LN in ha	0 bis 1	1 bis 3	3 bis 5	5 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 50	über 50
Anzahl Betriebe								
1996	24	115	92	155	428	289	128	37
2000	29	91	74	150	362	279	147	44
2005	13	75	59	118	314	276	155	50
2009	16	77	52	93	286	256	177	53



Die Betriebsgrössen zwischen 5 und 30 ha haben anzahlmässig abgenommen, die Anzahl der Betriebe über 30 ha hat zugenommen. Bei den Betrieben unter 5 ha ist gesamthaft eine Abnahme festzustellen, die Tendenz ist aber nicht eindeutig.

Der Rückgang betrug bei den Betrieben von 5 bis 10 ha 40%, bei den Betrieben von 10 bis 20 ha 33%. Die Anzahl der Betriebe von 20 bis 30 ha hat um gut 10% abgenommen.

3. Wie ist das Verhältnis beim Bezug der Direktzahlungen zwischen Bewirtschafter und Eigentümer?

Gemäss Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 Artikel 2 ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter, die oder der den Betrieb führt, beitragsberechtigt. Die Frage ob die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter den Betrieb oder eine Parzelle im Eigentum hat, ist nicht von Bedeutung. Wenn es sich um ein Pachtverhältnis handelt, gelten die Regeln des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht. Dieses Gesetz macht Vorschriften über die maximalen Pachtzinsen. Abmachungen, dass die Pächterin oder der Pächter der Eigentümerin oder dem Eigentümer die Direktzahlungen zusätzlich zum Pachtzins abzutreten habe, sind nicht zulässig.

¹ SR 910.13

² SR 921.213.2

Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Betriebes oder einer Parzelle kann Vorgaben zur Bewirtschaftung machen, was Einfluss auf die Direktzahlungen haben kann, die der Pächter erhält. Umgekehrt kann auch eine Pächterin oder ein Pächter die Bewirtschaftungsweise mit langfristiger Auswirkung verändern (Bsp. Anlage einer Hecke), um mehr Direktzahlungen zu erhalten. Solche Veränderungen mit langfristigem Charakter müssen gemäss Pachtrecht mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer vereinbart werden, wenn die Pächterseite nicht Gefahr laufen will, diese Veränderung beim Ablauf der Pacht auf eigene Kosten rückgängig zu machen.

4. Will die Regierung auch in Zukunft eine produzierende, wirtschaftliche und nachhaltige Landwirtschaft?

Grundsätzlich ja. Angesichts der Preisentwicklungen, die noch zu erwarten sind (Freihandel), wird es jedoch nicht möglich sein, die aktuellen Strukturen zu erhalten. Wie bisher werden sich Landwirtschaftsbetriebe, deren Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist, spezialisieren müssen oder sie geben die landwirtschaftliche Tätigkeit ganz auf.

Wenn von produzierender Landwirtschaft die Rede ist, denkt man zuerst an die Erzeugung von Nahrungsmitteln. Dies wird auch in Zukunft das Schwergewicht unserer Landwirtschaft sein.

Zusätzlich zur Produktion von Nahrungsmitteln werden sich auch die Pferdehaltung auf natürlicher Futtergrundlage, der Weinbau, die Pflege der Kulturlandschaft und der Agrotourismus weiter entwickeln. Besonders die Pflege der Kulturlandschaft und damit die Förderung der Biodiversität bildet für die Baselbieter Landwirtschaft eine wichtige Einkommensquelle. Dank den Hochstammbäumen erhalten die Baselbieter Landwirtinnen und Landwirte einen etwas höheren Anteil an Direktzahlungen als jene in anderen Kantonen.

Ob ein Betrieb erfolgreich betrieben wird, hängt auch stark vom unternehmerischen Geschick der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters ab. So kann man immer wieder feststellen, dass Betriebe, die sich fast bescheiden präsentieren, finanziell ebenso gut dastehen wie jene Betriebe, die (zu) grosszügig investiert haben.

5. Welche Massnahmen sieht die Regierung vor, um die Vollerwerbsbetriebe zu fördern?

Die Kantonsverfassung schreibt in § 123 Absatz 2 vor:

Er (der Kanton) fördert und unterstützt insbesondere: b. Familien- und Nebenerwerbsbetriebe

Aufgrund dieses klaren Auftrages des Souveräns kann der Regierungsrat keinen grundsätzlichen Unterschied in der Förderung der Voll-, Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe machen. Denn es leisten alle einen Beitrag sowohl an die Nahrungsmittelproduktion wie auch an die Landschaftspflege.

Bei den Investitionshilfen (Investitionskredite und Hochbaubeiträge) sind die Mindestgrenzen des Bundes so angesetzt, dass nur Haupterwerbsbetriebe in den Genuss der Förderung gelangen.

Die Nebenerwerbslandwirtschaft kann verschiedene Formen und Gründe haben. Aufgrund der Veränderung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen, den tieferen Produzentenpreisen insbesondere für die Milch und die Ackerfrüchte, der Struktur und teilweise der Verschuldung der Betriebe sind die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter gezwungen, einen ausserlandwirtschaftlichen Erwerb anzunehmen, um nach wie vor eine Existenz für sich und die Familie zu erreichen. In vielen dieser Betriebe wird durch die ganze Familie, insbesondere die Frauen, ein überdurchschnittliches Arbeitspensum verrichtet. Diese Betriebe tragen ebenso zur Nahrungsmittelproduktion und Landschaftspflege bei, wie die Haupt- und Vollerwerbsbetriebe und sind deshalb auch unterstützungswürdig.

Die Regierung sieht keine Veranlassung, zusätzliche kantonale Massnahmen zur Förderung der Voll- oder Haupterwerbsbetriebe zu ergreifen.

Es stellt sich allenfalls die Frage nach der Abgrenzung zu den Hobbybetrieben, also zu jenen Betrieben, bei denen die Landwirtschaft keinen massgeblichen Anteil ans Erwerbseinkommen beiträgt, sondern oft nur dank der Quersubventionierung aus anderen Quellen betrieben werden kann. Es handelt sich um Kleinbetriebe, die aus Freude an der Arbeit in der Natur betrieben werden. Es sind dies insbesondere Rebleute, Halterinnen und Halter von Kleinvieh wie Schafe, Ziegen und Rinder oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter kleinerer Obstanlagen. Die Fläche, die diese Betriebe in Anspruch nehmen, beträgt ca. 2 % der gesamten Landwirtschaftlichen Nutzfläche des Kantons. Der Bund setzt bei den Direktzahlungen und anderen Massnahmen untere Grenzen, womit viele der Kleinstbetriebe nicht mehr in den Genuss der Unterstützung kommen. Der Kanton hat auf diese Abgrenzung keinen Einfluss. Er unterstützt die Hobbybetriebe auch nicht mit speziellen Massnahmen.

6. Welche Ziele verfolgt die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung? Werden wirklich Unternehmer ausgebildet?

Die spezifischen Ziele der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung sind konkret und detailliert in den geltenden, gesamtschweizerischen Bildungsplänen aufgeführt. Diese Bildungspläne wurden in enger Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden erarbeitet. In der Grundbildung (3 Lehrjahre) geht es primär um die Schulung von Fertigkeiten und Kenntnissen in den produktionstechnischen Bereichen und in der Allgemeinbildung. Dabei spielen neben Fachkompetenz auch Handlungskompetenz und Sozialkompetenz eine wichtige Rolle.

Die vertiefte Schulung zum Unternehmer wird nach der Vermittlung von einfachem, betriebswirtschaftlichem Basiswissen in der Grundbildung erst auf Stufe Weiterbildung (Tertiärstufe) angeboten: Die Betriebsleiterausbildung umfasst produktionstechnische Fächer mit Abschluss Berufsprüfung, danach betriebswirtschaftliche Fächer und eine Betriebsstudie mit Abschluss Meisterprüfung. Anlässlich der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) des Kantons wurde dieser Ausbildungsbe-
reich 2005 der Landwirtschaftlichen Schule Wallierhof, Kanton Solothurn übertragen.

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain bietet verschiedene Weiterbildungskurse in den fachtechnischen Bereichen wie auch in Betriebswirtschaft und Management an. Teilweise geschieht dies in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen. Es ist festzustellen, dass die Kurse zur Betriebswirtschaft weniger gut benützt werden. Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain ist dabei, entsprechende Ursachenforschung anzustellen und das Weiterbildungsangebot immer wieder zu aktualisieren.

7. Genügen die personellen Ressourcen, um eine zukunftsgerichtete Ausbildung und Beratung der produzierenden Landwirtschaft sicher zu stellen?

Im Bereich Grundbildung können die aktuellen personellen Ressourcen die durch das Berufsbildungsgesetz und den neuen schweizerischen Bildungsplan gesetzten Anforderungen erfüllen.

Für die zusätzlichen Anforderungen einer zukunftsgerichteten, unternehmerisch orientierten Weiterbildung und Beratung (Tertiärstufe) sind die aktuellen Ressourcen eng bemessen. Eine Abnahme des Personals würde zu einer entsprechenden Abnahme der Leistungen führen, was auch die Bedeutung des Bereichs Aus- und Weiterbildung am Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain vermindern würde.

8. Inwiefern unterstützt der Kanton die Betriebe bei der Nachfolgeregelung

Junglandwirte und Junglandwirtinnen, welche einen Landwirtschaftsbetrieb vor Vollendung des 35. Alterjahres zur Selbstbewirtschaftung übernehmen, erhalten vom Bund eine Starthilfe in Form eines zinslosen Kredites. Diese Unterstützung basiert auf Art. 106 LwG³ und Art. 43 SVV⁴.

Auf Anfrage erhalten die Betroffenen Auskünfte und eine Beratung über die gesetzlichen Bedingungen und die praktischen Möglichkeiten bei einer Hofübergabe. Umfassende Abklärungen, Ertragswert- und Inventarschätzungen sowie Vorschläge für die Hofübergabe kann der Kanton aufgrund fehlender personeller Ressourcen keine mehr anbieten. Anfragende Personen werden an die in der Region ansässigen Agro-Treuhandbüros verwiesen.

Die Grundlagen für die Hofübernahme, insbesondere die rechtlichen Bestimmungen, werden im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung, v.a. der Betriebsleiterausbildung, vermittelt.

9. Wie kann der Kanton bei Käufen von Landwirtschaftsbetrieben und landwirtschaftlichen Grundstücken die "Scheinselbstbewirtschaftung" verhindern?

Bei jedem Erwerb von Grundstücken, welche dem BGBB⁵ unterstehen, oder von landwirtschaftlichen Gewerben wird sorgfältig geprüft, ob die Käuferschaft die erforderliche Selbstbewirtschaftung nachweist. Insbesondere muss sie ihre landwirtschaftlichen Aktivitäten der Vergangenheit und bei Bedarf der Zukunft (durch ein Betriebskonzept) darlegen. Ist die Käuferschaft nicht bereits als selbstbewirtschaftende Person bekannt, verschafft sich die zuständige Behörde durch das Einfordern von Pachtverträgen, Ausbildungsnachweisen, Tier- und Maschinenbeständen und allenfalls ein Gespräch oder einen Augenschein vor Ort ein Bild über die Selbstbewirtschaftung nach Art. 63 BGBB.

Scheinselbstbewirtschaftungen sind uns keine bekannt. Der Kanton wird manchmal auf vermutete Scheinselbstbewirtschaftungen hingewiesen. Sie erwiesen sich jedoch stets als falsche Vermutungen. So kam es z.B. vor, dass die Selbstbewirtschaftung wegen äusserer Umstände mit einer Verzögerung einsetzte.

10. Wie kann der Kanton raumplanerisch einwirken, um landwirtschaftliche Bauten im Landwirtschaftsgebiet nicht zu behindern?

Die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Landwirtschaftsgebiet wird von der Bundesgesetzgebung geregelt. Der Kanton hat in seiner Rechtsprechung keine weiteren Bestimmungen, welche die Landwirtschaft gegenüber dem Bundesrecht weiter einschränken würden.

Mit dem kantonalen Richtplan hat der Kanton die Grundlagen für eine bundesrechtskonforme Auscheidung der Landwirtschaftszonen geschaffen. In Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Verbänden und Fachstellen des Kantons wurden auch die überlagernden Schutzzonen so definiert, dass für die Landwirtschaft genügend Freiräume zur Verwirklichung ihrer baulichen Bedürfnisse bestehen. Der Kanton achtet auch bei Vorprüfungen von kommunalen Zonenplänen und -reglementen darauf, dass die Landwirtschaft nicht unnötig eingeschränkt wird. Dabei müssen aber auch die Anliegen anderer Fachbereiche berücksichtigt werden.

³ Bundesgesetz über die Landwirtschaft, Landwirtschaftsgesetz LwG, vom 29. April 1998, SR 910.1

⁴ Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft, Strukturverbesserungsverordnung SVV, vom 7. Dezember 1998, SR 913.1

⁵ Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, BGBB, vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11

Landwirtschaftlich bedingte und entsprechend zonenkonforme Baugesuche werden in der Regel bewilligt. Der Kanton Basel-Landschaft weist im Vergleich mit anderen Kantonen eine eher liberale Bewilligungspraxis zugunsten der Landwirtschaft auf. Die Regierung ist der Ansicht, dass kein Bedarf für eine Praxisänderung oder zusätzliche Massnahmen besteht.

11. Inwiefern ist die Regierung gewillt, analog dem Kanton Aargau, der in seinem neuen Landwirtschaftsgesetz die Grundlagen für grössere Parzellen und Höfe schafft, damit die Bauern optimal und wirtschaftlich produzieren können, ebenfalls tätig zu werden?

Mit dem (erst 2010 geänderten) Landwirtschaftsgesetz sowie der darauf basierenden Bodenverbesserungsverordnung⁶ verfügt der Kanton Basel-Landschaft über sämtliche notwendigen Grundlagen, damit der Landwirtschaft im Rahmen von Strukturverbesserungsmassnahmen (Gesamtmeliorationen, Erschliessungen, etc.) zukunfts-trächtige Strukturen bereit gestellt werden können. Die Regierung sieht aktuell keinen Bedarf, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.

Der Kanton Aargau ist zurzeit daran, seinen Gesetzestext zu aktualisieren. Der Entwurf des Gesetzes ergibt keinen Hinweis darauf, dass der Aargau die Meliorationen in stärkerem Masse fördern würde als das Baselbiet.

Der Kanton Basel-Landschaft hat schon bisher sowohl Gesamtmeliorationen wie auch kleinere Strukturverbesserungsprojekte der Landwirtschaft unterstützt. Wir verweisen diesbezüglich insbesondere auf die drei im Laufental angelaufenen Gesamtmeliorationen von Blauen, Brislach und Wahlen.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass noch in weiteren Gemeinden Bedarf nach einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und besseren Erschliessung besteht, damit die Landwirtschaft über Strukturen verfügt, die auch in Zukunft eine optimale Bewirtschaftung erlauben. Eine Gesamtmelioration soll aber, ebenso wie die kleineren Massnahmen, auf dem Wunsch und dem Willen der betroffenen Grundeigentümer, Bewirtschafter und Gemeinden basieren.

Liestal, 14. Juni 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Krähenbühl

Der Landschreiber: Mundschin

⁶ Verordnung über die Durchführung von Bodenverbesserungen, Bodenverbesserungsverordnung BoV, SGS 515.11